



- > grundsätzlich festes Grundkapital, als eine rechnerische Grösse
- > Bedeutung (siehe Folien 88 ff.)
 - Finanzierung der Gesellschaft
 - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Mitgliedschaft
- > Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR).
 - Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft (Art. 772 Abs. 1 OR).

Bilanz



Aktiven		Passiv	<u>ren</u>
	Umlaufvermögen	Fremdkapital	
		Aktienka	pital nicht frei ver-
	Anlagovormägan	Eigenkapital gesetzliche Rese	—
	Anlagevermögen		frei verwend- bares Eigen- kapital

Vermögen der Aktiengesellschaft



> Definition des Vermögens

- Rein- oder Nettovermögen: Überschuss der Aktiven gegenüber den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) der Gesellschaft (entspricht im Umfang dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz)
- Bruttovermögen: Summe aller Aktiven

➤ Herkunft des Vermögens

- Aussenfinanzierung
 - Kreditfinanzierung (Fremdkapital): Fremdfinanzierung
 - Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapital, im Rahmen der Gründung oder von Kapitalerhöhungen)

Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung (Zurückbehaltung von Gewinnen)

Eigenfinanzierung

Aktienkapital



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag)
- iber das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält
- > Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - "liabilities" gegenüber den Aktionären (Gewinnausschüttung, Liquidation)
- > Grundkapital: Aktienkapital plus ein allfälliges Partizipationskapital





- > Schutz der Gläubiger: Sicherstellung eines Haftungssubstrats
 - Sperrquote, Sollbetrag: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 Abs. 2 OR)
 - "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
 - Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die ausgeschlossene persönliche Haftung der Aktionäre
 - Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
 - Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz
 - Exkurs: Kapitalschutz und Bildung bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens





- > Schutz der Minderheitsaktionäre vor den Mehrheitsaktionären und der Unternehmensleitung
- > Referenzgrösse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsstellung
 - Mitgliedschaftsstelle ist als Anteil am Aktienkapital definiert: Aktie als "Teilsumme" (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR), Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 717 Abs. 2 OR)

Gesetzliche Regeln zur Bildung des Gesellschaftsvermögens



- Aktienkapital: Sicherung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632 635a, 652c 652f OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals
 - Mindestliberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen
- ➤ Bildung von Reserven (Art. 671, 672 f. und Art. 674 Abs. 2 und 3 OR)

Gesetzliche Regeln zum Erhalt des Gesellschaftsvermögens



- > Verbot der freiwilligen Vermögensverminderungen
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR): Rückzahlung nur im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 3 OR)
 - Schranke der Ausschüttung von Dividenden (Art. 675 Abs. 2 OR)
- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR)
- Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 f. OR; Folien 94 ff.)
- > Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659 ff. OR)

Gesetzliche Regeln für den Fall der Missachtung von Vorschriften über den Erhalt des Gesellschaftsvermögens



- > Aufleben der Liberierungspflicht im Fall eines Verstosses gegen das Verbot der Einlagerückgewähr
- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)
- Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen, welche die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Art. 706b Ziff. 3 OR, in Verbindung auch mit Art. 714 OR)
- ➤ Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752, 754 OR)

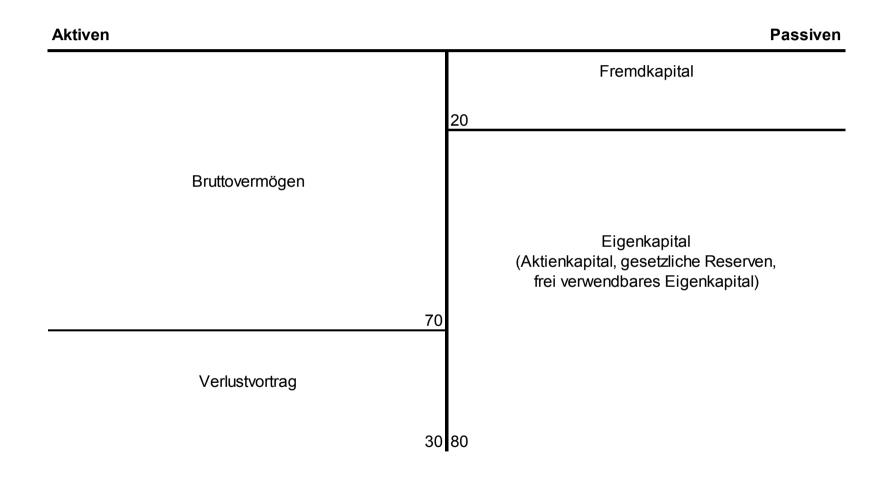


Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung

- ➤ Kapitalverlust: Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR)
- begründete Besorgnis einer Überschuldung: Erstellen einer von einem zugelassenen Revisor geprüften Zwischenbilanz (Art. 725 Abs. 2 Satz 1 OR)
- ➤ Überschuldung: Benachrichtigung des Richters ("Bilanz deponieren"), vorbehältlich genügender Rangrücktritte (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR) oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen (siehe z.B. BGer Urteil 4C.436/2006)
- ➤ Eröffnung oder bei Aussicht auf Sanierung Aufschub des Konkurses (Art. 725a OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR) im Fall einer Verletzung dieser Pflichten durch den Verwaltungsrat

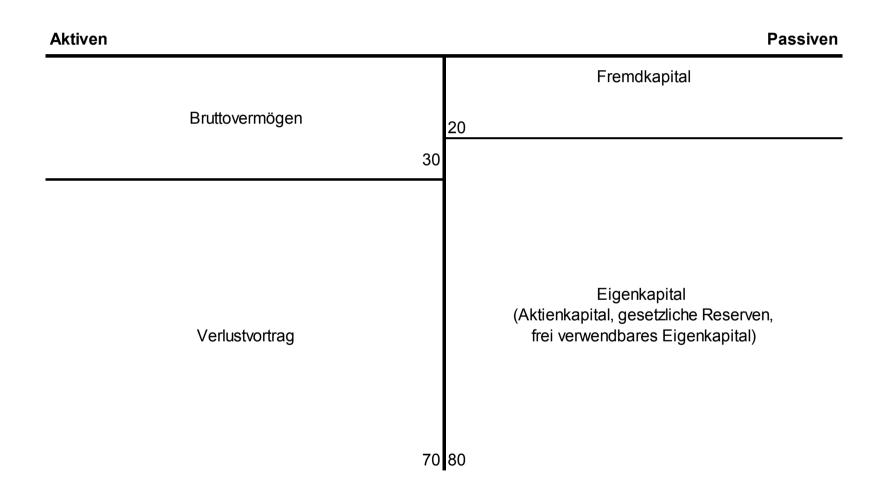
Unterbilanz





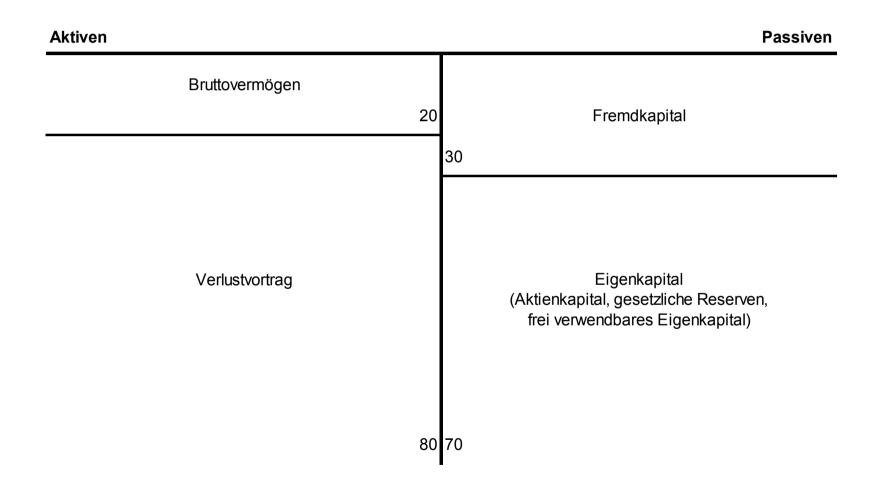






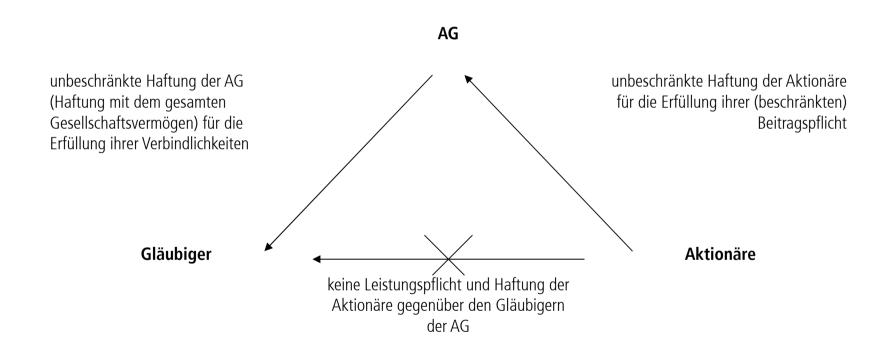
















- Der Umfang der Haftung der Aktiengesellschaft hängt nicht mit der Höhe des Aktienkapitals zusammen; insbesondere haftet die Gesellschaft nicht bloss im Umfang des Aktienkapitals.
- ➤ Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt: mit ihrem ganzen Vermögen.
- Das Aktienkapital bzw. sein rechtlicher Schutz dient unter anderem dazu sicherzustellen, dass stets mindestens Vermögen im entsprechenden Umfang zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorhanden ist.

Durchgriff (I/III)



- rechtsmissbräuchliche Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft und deren ausschliessliche Haftung (zum Ganzen BGer Urteile 5A_498/2007 und 5A_587/2007)
- gilt bei allen juristischen Personen
- Voraussetzungen
 - 1. wirtschaftliche Identität von juristischer Person und Mitglied (oder Organ), aus der sich die Möglichkeit der Beherrschung der juristischen Person ergibt
 - 2. rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Trennung von juristischer und beherrschender Person

Durchgriff (II/III)



> Fallgruppen

- Sphären- und Vermögensvermischung: ungenügende Beachtung der Selbständigkeit der juristischen Person gegenüber der beherrschenden Person
- Fremdsteuerung der juristischen Person, z.B. durch Verfolgung von Sonderinteressen der beherrschenden Person zu Lasten der juristischen Person
- Unterkapitalisierung der juristischen Person, sodass ihre Lebensfähigkeit gefährdet ist

> Arten

- Durchgriff auf den Aktionär, insbesondere die Muttergesellschaft
- umgekehrter Durchgriff auf die Gesellschaft
- Querdurchgriff auf eine Schwestergesellschaft

Durchgriff (III/III)



- > Rechtsfolgen, z.B.:
 - Begründung einer Haftung
 - Zuordnung von Vermögen (z.B. im Zwangsvollstreckungs- oder im Steuerrecht)
 - Zurechnung eines Interessenkonflikts (z.B. bei der Frage, ob ein Selbstkontrahieren vorliegt [siehe BGer Urteil 4C.327/2005])